

Luzern, 5. September 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 1073**

Nummer: A 1073
Protokoll-Nr.: 890
Eröffnet: 20.03.2023 / Finanzdepartement

Anfrage Heeb Jonas und Mit. über die Unterstützung der Forderungen nach einer klimagerechten Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Zu Frage 1: Wie steht der Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Übergangsplanes durch die SNB, um ihre Geld- und Währungspolitik sowie ihr Devisenportfolio mit dem Pariser Klimaabkommen und der Biodiversitätskonvention in Einklang zu bringen (Forderung SNB-Koalition)?

Die Bundesverfassung (SR [101](#)) und das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (SR [951.11](#)) betrauen die SNB mit dem Auftrag, Preisstabilität zu gewährleisten. Preisstabilität ist eine der Grundvoraussetzungen für wirtschaftlichen Fortschritt und Wohlstand. Ohne Preisstabilität funktionieren Wirtschaft und Gesellschaft nicht gut, es gibt unerwünschte Verteilungseffekte und der soziale Zusammenhalt ist gefährdet. Indem die SNB für stabile Preise in der Schweiz sorgt, leistet sie einen bedeutenden Beitrag zu stabilen Rahmenbedingungen in der Schweiz und so zu einer nachhaltigen Entwicklung des Landes. Dies wiederum erleichtert es anderen Akteuren, ihre eigenen Aufgaben, unter anderem auch im Klimaschutz, möglichst wirkungsvoll wahrzunehmen. Wir sind der Ansicht, dass die Anlagepolitik der SNB grundsätzlich die Geldpolitik zu unterstützen hat und demnach so ausgestaltet sein muss, dass sowohl eine Ausweitung als auch eine Verkürzung der Bilanz jederzeit möglich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Anlagepolitik auf eine hohe Liquidität ausgerichtet sein.

Aus unserer Sicht ist sich die SNB der Bedeutung des Klimawandels für unsere Gesellschaft bewusst und die sie ist unter den Zentralbanken eine Pionierin in der Entwicklung einer sogenannten Ausschlusspolitik. So hält die SNB in ihren [Richtlinien für die Anlagepolitik](#) fest: «Die SNB erwirbt keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die in die Produktion international geächteter Waffen involviert sind, grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen. Zu letzterer Kategorie gehören auch Unternehmen, deren Geschäftsmodell hauptsächlich auf dem Abbau von thermischer Kohle basiert». Im Ergebnis erachten wir einen Übergangsplan nicht als zielführend. Das Mandat der SNB soll nicht verwässert und beliebig breit interpretiert werden.

Zu Frage 2: Unterstützt der Regierungsrat die Forderung, dass die SNB zusätzliche Vorschriften zum Umgang mit Klima- und Biodiversitätsrisiken für den Schweizer Finanzplatz erlassen soll?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist die Gewährleistung der Preisstabilität der Kernauftrag der SNB. Vor diesem Hintergrund sind wir kritisch gegenüber zusätzlichen Forderungen gegenüber der SNB. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass unser Rat nicht für den Erlass entsprechender Vorschriften zuständig ist. Die Bankenregulierung erfolgt grundsätzlich durch das Eidgenössische Parlament, den Bundesrat sowie durch die FINMA. Weiter weisen wir darauf hin, dass es die Aufgabe des Bankrats der SNB ist, die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der SNB wahrzunehmen.

Zu Frage 3: Unterstützt der Regierungsrat die Forderung nach der Einsetzung eines Ethikrates für die SNB?

Gemäss Kapitel 4 der [Richtlinien für die Anlagepolitik](#) der SNB berücksichtigt sie in ihrer Anlagepolitik grundlegende Normen und Werte der Schweiz. Die Einführung eines Ethikrates für die SNB würde bedeuten, dass dieser Ethikrat darüber hinaus Wertvorstellungen entwickelt. Vor dem Hintergrund, dass dies den geldpolitischen Interessen zuwiderlaufen und bei konkreten Anweisungen des Rates in Konflikt mit der Unabhängigkeit der SNB stehen könnte, erachten wir die Einsetzung eines Ethikrates für die SNB als nicht sinnvoll.

Zu Frage 4: Wie viele Aktien der SNB besitzt die Luzerner Kantonalbank?

Uns ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang die Luzerner Kantonalbank (LUKB) allenfalls Beteiligungstitel an der SNB hält.

Kauf, Verkauf und Halten von Beteiligungstiteln sind operative Tätigkeiten der LUKB und liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung. Soweit der Schwellenwert von einem Anteil von mindestens drei Prozent gemäss Bundesgesetz über die Finanzmarktstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ([FinfraG](#)) nicht überschritten ist, macht die LUKB grundsätzlich keine Angaben über die von ihr gehaltenen Beteiligungstitel. Angaben über wesentliche Beteiligungen sind im [Geschäftsbericht 2022](#) der LUKB im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt. Die SNB ist nicht in der Liste der wesentlichen Beteiligungen der LUKB enthalten.

Zu Frage 5: Sind dem Regierungsrat weitere ihm angegliederte Institutionen bekannt, welche Aktien der SNB besitzen?

Neben der LUKB handeln die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) sowie die Luzerner Pensionskasse (LUPK) aktiv mit Wertschriften. Wie in der Antwort zu Frage 4 aufgeführt, handelt es sich dabei um eine operative Tätigkeit, welche somit in der Verantwortung der Geschäftsleitung der GVL respektive LUPK liegt. Die einzelnen gehaltenen Beteiligungstitel der beiden Organisationen sind uns ebenso nicht bekannt, und allfällige wesentliche Beteiligungen sind in deren Geschäftsbericht im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Bei den übrigen Beteiligungen spielen gehaltene Beteiligungstitel eine untergeordnete Rolle.